



**8. Änderungssatzung vom 20.12.2018
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 28.12.2010
zur Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 28.12.2010**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat Stadtbetrieb am 27.12.2010 beschlossenen Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Bei **Ziffer 1** „Klärschlamm- und Schmutzwasserausfuhr“ wird der **letzte Satz** neu gefasst:

Die Gebühr beträgt 22,60 € je m³ Schmutzwasser.

Bei **Ziffer 2** „Klärkostenbeteiligungen“ wird im vierten Absatz der vierte Satz neu gefasst sowie um einen fünften und sechsten Satz ergänzt:

Den Verbrauch (inkl. Zählernummer, Anfangs- und Endbestand) hat er dem Stadtbetrieb jährlich bis zum 31.12. mitzuteilen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.12. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

Bei **Ziffer 2** „Klärkostenbeteiligungen“ wird der fünfte Absatz:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird auf Antrag anstelle der tatsächlich verbrauchten Wassermenge die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wassermenge auf 50 m³ je Person und Jahr festgesetzt. Hat der Gebührenpflichtige im Sinne des vorhergehenden Absatzes auf seine Kosten einen zusätzlichen Wasserzähler eingebaut, wird bei der Gebührenberechnung auf Antrag die tatsächlich auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermenge nicht berücksichtigt. Der Antrag ist jährlich bis zum 15.11. vor dem Erhebungszeitraum zu

stellen.“
aufgehoben.

Bei **Ziffer 2** „Klärkostenbeteiligungen“ wird der **letzte Satz** neu gefasst:
Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, 1,02 € je m³ Frischwasser; bei Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, 1,43 € je m³ Frischwasser und bei abflusslosen Gruben 1,71 € je m³ Frischwasser.

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018 beschlossene

8. Änderung der Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 28.12.2010 zur Klärschlammabeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 28.12.2010

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 20.12.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.